



Amtliche Bekanntmachungen

5. Jahrgang, Nr. 2

Januar 1975

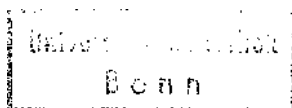
INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

ETHNOLOGIE

an der Universität Bonn



1 Allgemeines

1.1 Die Studienordnung für das Fach Ethnologie soll es den Studierenden erleichtern, die wissenschaftlichen Anforderungen dieses Fachs innerhalb der Frist zu erfüllen, die als Mindestzeit für die Anmeldung zur Prüfung vorgesehen ist.

1.2 Die Studienordnung regelt folgende Studiengänge:

Studiengang I : Hauptfachstudium mit Promotion als Abschluß

Studiengang II : Nebenfachstudium mit Promotion als Abschluß

Studiengang III : Hauptfachstudium mit Magisterprüfung (M.A.)
als Abschluß

Studiengang IV : Nebenfachstudium mit Magisterprüfung (M.A.)
als Abschluß

Studiengang V : Zusatzfachstudium für Staatsexamens-Kandidaten

Studiengang VI : Nebenfachstudium bei Diplomexamen im Fach
Geographie als Abschluß

1.3 Die Studiengänge sind in ein Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert, für deren Dauer je vier Semester veranschlagt werden.

Die Studienordnung legt für die verschiedenen Studiengänge einen Rahmenstudienplan fest. In ihr werden Art und Umfang der zu einem ordnungsgemäßen Fachstudium gehörenden Lehrveranstaltungen spezifiziert. Im Rahmen der als Richtzahl zugrundegelegten mindestens 60 Semesterwochenstunden für ein 8-semesteriges Haupt—bzw. Zusatzfachstudium (für andere Studiengänge ist die Semesterwochenstundenzahl entsprechend reduziert) verbleibt für den Studierenden die Möglichkeit, einen Teil seines Studiums individuell zu gestalten. Dieser Bereich umfaßt Lehrveranstaltungen, die im folgenden als "nach freier Wahl " gekennzeichnet sind.

1.4 Eine grundsätzliche Trennung von Grund- und Hauptstudium besteht nicht. Studierende des Grundstudiums können an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums teilnehmen. Die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums ist jedoch von bestimmten Leistungen im Grundstudium abhängig, die an entsprechender Stelle dieser Studienordnung genau bezeichnet sind.

1.5 Eine gründliche Kenntnis des Englischen ist unerlässlich. Darüber hinaus wird jeder Studierende je nach seinem Interessengebiet weitere Fremdsprachen erlernen müssen. Mangelnde Sprachkenntnisse können bei den Studienanforderungen nicht berücksichtigt werden.

2. Studien g a n g Hauptfachstudium mit Promotion als Abschluß

2.1 Grundstudium

2.1.1 Im Grundstudium sollen die nötigen Fakten sowie die methodischen und theoretischen Kenntnisse erworben werden, die ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten im Fach Ethnologie ermöglichen. Es kann in vier Semestern erfolgreich abgeschlossen werden.

2.1.2 Zu einem ordnungsgemäßen Fachstudium gehört der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen :

a) im Pflichtbereich:

2.1.2.1 Vorlesungen zur systematischen Ethnologie 4 Semesterwochenst.

2.1.2.2 Vorlesungen zur Geschichte der ethnologischen Theorien u. Methoden 6 "

2.1.2.3 Vorlesungen zur regionalen Ethnographie 4 "

2.1.2.4 Ein Seminar über wissenschaftliches Arbeiten in der Ethnologie 2 "

2.1.2.5 Zwei Seminare aus dem Bereich der systematischen Ethnologie 4 "

2.1.2.6 Ein Seminar aus dem Bereich der regionalen Ethnographie 2 "

b) nach freier Wahl:

2.1.2.7 weitere ethnologische Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Philosophie (Logik u. Erkenntnislehre) und aus dem Bereich der empirischen Sozialforschung (Methoden)



30 Semesterwochenst.

2.2 Hauptstudium

2.2.1 Das Hauptstudium soll der Einübung in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten dienen. Dementsprechend wird das Gewicht von den Vorlesungen auf Seminare, Praktika und Arbeitsgruppen verlagert.

2.2.2 Bedingungen für die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums sind:

a) je ein Leistungsnachweis (Seminarschein) für jedes der im Grundstudium ausdrücklich bezeichneten Seminare. Dieser kann durch ein Referat, ein ausführliches Protokoll oder eine andere, vom Seminarleiter bestimmte gleichwertige Arbeit erworben werden;

- b) eine mindestens ausreichende Kenntnis des Inhalts der im Grundstudium zum Pflichtbereich gehörenden Vorlesungen sollte vorhanden sein. Diese kann durch die Seminarleiter in einem Prüfungsgespräch festgestellt werden.

2.2.3 Das Hauptstudium kann in 4 Semestern abgeschlossen werden.

2.2.4 Zu einem ordnungsgemäßen Fachstudium gehört der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen

- a) im Pflichtbereich:

2.2.4.1 Hauptseminar 8 Semesterwochenst.

2.2.4.2 Ein museales oder feldforschungsbezogenes Praktikum 3

2.2.4.3 Doktorandenkolloquium 3

- b) nach freier Wahl:

2.2.4.4 Weitere ethnologische Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen über Fragen der Entwicklungsländerforschung und Entwicklungshilfe

30 Semesterwochenst.

2.2.5 Das Praktikum kann auch im Rahmen anderer Fächer oder bei Institutionen, die nicht zur Universität gehören, absolviert werden. Im letzteren Fall ist ein Antrag auf Anerkennung zu stellen.

2.2.6 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums gehören:

- a) Vier Leistungsnachweise über die angegebenen Hauptseminare;
- b) ein Nachweis der aktiven Teilnahme an dem angegebenen Praktikum;
- c) der Beleg über die erforderliche Anzahl an Semesterwochenstunden (Vorlage des Studienbuches).

3. Studiengang II: Nebenfachstudium mit Promotion als Abschluß

3.1 Die Absolvierung des Studienganges I I ist nicht an eine bestimmte Semesterzahl gebunden. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sollten aber erst im Anschluß an das Grundstudium besucht werden.

3.2 Grundstudium

3.2.1 Zu einem ordnungsgemäßen Fachstudium gehört der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen :

a) im Pflichtbereich:

3.2.1.1 Vorlesungen zu mindestens zwei Themen
der systematischen Ethnologie 4 Semesterwochen-
stunden

3.2.1.2 Vorlesungen zur Ethnographie
mindestens einer Region 2 Semesterwochen-
stunden

3.2.1.3 Vorlesungen zu mindestens einem
Abschnitt der Geschichte der Ethnologie 2 Semesterwochen-
stunden

3.2.1.4 Je ein Seminar aus dem Bereich der
systematischen Ethnologie und regionalen
Ethnographie 4 Semesterwochen-
stunden

b) nach freier Wahl :

3.2.1.5 weitere ethnologische Lehrveranstaltungen 8 Semesterwochen-
stunden

20 Semesterwochen-
stunden

3.3 Hauptstudium

3.3.1 Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums im Studiengang I (vgl. 2.2.2) gelten sinngemäß auch für den Studiengang II.

3.3.2 Zu einem ordnungsgemäßen Fachstudium gehört der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen:

a) im Pflichtbereich:

3.3.2.1 Zwei Hauptseminare 4 Semesterwochen-
stunden

b) nach freier Wahl:

3.3.2.2 Weitere ethnologische Lehrveranstaltungen
für das Hauptstudium 6 Semesterwochen-
stunden

10 Semesterwochen-
stunden

3.3.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums gehören:

- a) zwei Leistungsnachweise über die angegebenen Hauptseminare;
- b) der Beleg über die erforderliche Anzahl an Semesterwochenstunden (Vorlage des Studienbuches).

4. Studiengang III: Hauptfachstudium mit akademischer Abschlußprüfung(M.A.)

4.1 Der Studiengang III entspricht im Grundstudium dem Studiengang 1
(Grundstudium) 30 Semesterwochenstunden

4.2. Der Studiengang III entspricht im Hauptstudium dem Studiengang I
(Hauptstudium) mit der Ausnahme, daß das Doktorandenkolloquium entfällt.
Damit erhöht sich die Zahl der Semesterwochenstunden für den Besuch weiterer
ethnologischer Lehrveranstaltungen nach freier Wahl

30 Semesterwochenstunden

5. Studiengang IV: Nebenfachstudium mit akademischer Abschlußprüfung (M.A.)

5.1 Der Studiengang IV entspricht im Grundstudium und Hauptstudium dem
Studiengang II 30 Semesterwochenstunden

6. Studiengang V: Zusatzfachstudium für Staatsexamens-Kandidaten

6.1 Der Studiengang V entspricht im Grund- und Hauptstudium dem Studiengang
III, abzüglich des Praktikums.

7. Studiengang VI: Nebenfachstudium bei Diplomexamen im Fach Geographie

7.1. Für die Vorprüfung entspricht der Studiengang VI dem Studiengang II
(Grundstudium), für die Hauptprüfung dem Studiengang II (Grund- und
Hauptstudium).

8. Schlußbemerkungen

8.1 Die Ablegung der Magisterprüfung ist zur Zeit für Studierende, die promovieren
wollen, noch nicht vorgeschrieben. Sie wird aber dringend empfohlen, da sie
eine gute Vorbereitung für die Dissertation ist.

8.2 Bei Wechsel des Studienfaches oder bei Übergang von einer anderen Universität
können die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Vergleichbarkeit durch
den Seminardirektor angerechnet werden.

8.3 Diese Studienordnung für das Fach Ethnologie tritt aufgrund des Beschlusses
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn vom 17. Juli 1974 am 1. Oktober 1974 für Studierende des 1. Fachsemest
in Kraft. Sie wurde unter dem 13. Juli dem Minister für Wissenschaft
und Forschung des Landes NW angezeigt.

gez. Pohl

Dekan der Philosophischen Fakultät